

A m t s b l a t t

der Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen

Eckartsberg, Mittelherwigsdorf

Oberseifersdorf, Radgendorf



Anschrift: Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf • Am Gemeindeamt 7 • 02763 Mittelherwigsdorf • Telefon: 03583/50130 • Fax: 03583/501319
Internet: www.mittelherwigsdorf.de • E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de

Nr. 8

10. August 2016

25. Jahrgang

Hallo liebe Erstklässler!

Am 8. August hat das neue Schuljahr und für euch 40 junge ABC-Schützen ein neuer aufregender Lebensabschnitt begonnen. Die Kindergartenzeit ist vorbei, die Schuleinführungsfeier und die vollen Zuckertüten haben für euch die spannende Schulzeit eingeläutet. Besonders freue ich mich darüber, dass wir nach 2015 erneut zwei erste Klassen bilden konnten. Auch wenn es dadurch zur Zeit in der Schule etwas beengt zugeht, dürft ihr euch schon heute auf das neue Hortgebäude freuen, das wir hoffentlich spätestens 2018 einweihen können.

In unserer Mittelherwigsdorfer Schule werdet ihr ein ausgezeichnetes Lehrer- und Hortner-Team, gute Lernbedingungen und viele interessante Ganztagsangebote vorfinden. Von nun an heißt's also Lesen, Schreiben, Rechnen und noch so einiges mehr zu lernen. Dafür wünsche ich euch den nötigen Fleiß, aber natürlich

auch immer viel Spaß. Gleichzeitig wünsche ich unserer neuen Kollegin – Mary Ann Klötzer – einen guten Start im Team des Schulhortes.

Und Sie liebe Erwachsenen bitte ich in den nächsten Wochen um besondere Rücksicht und Verständnis. Für die Erstklässler bedeutet der Beginn der Schulzeit nämlich auch, sich in einer ungewohnten Umgebung und mit neuen Abläufen zurechtfinden zu müssen. Daher ist vor allem auf den Schulwegen besondere Vorsicht im Straßenverkehr geboten. Bis Ende des Jahres werden wir zudem noch mit den Behinderungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme an der Hauptstraße unmittelbar an der Schule leben müssen.

Ich wünsche allen Kindern, Eltern und Lehrern einen guten Start ins Schuljahr 2016/2017.

Euer Markus Hallmann, Bürgermeister

Der Countdown läuft ...

In ziemlich genau einem Jahr – nämlich genau am letzten August-Wochenende 2017 – feiern wir das 750. Jubiläum der Ersterwähnung unseres Ortsteiles Oberseifersdorf. Die Planungen sind bereits weit voran geschritten, ein buntes Programm mit Ortsausstellung, Dorfbuch, großem Umzug und einem mit Höhepunkten gespickten Festwochenende erwartet alle interessierten Besucher. Zudem laufen nach wie vor die Dreharbeiten für einen Film über Oberseifersdorf und seine Einwohner.

Da die vielen Aktivitäten und Vorhaben nicht alle kostenlos zu haben sind und neben viel Enthusiasmus und Zeit natürlich auch Geld benötigt wird, möchte ich hiermit auch Sie höflichst um Ihre Spende bitten. Wenn Sie die Organisation unseres Jubiläums finanziell unterstützen möchten, richten



Sie Ihre Spende bitte an folgende Bankverbindung:

**Gemeinde Mittelherwigsdorf
Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE10 8505 0100 3000 0316 41
BIC: WELADED1GRL**

**Verwendungszweck:
„750 Jahre Oberseifersdorf“**

Eine Spendenquittung wird selbstverständlich gern ausgestellt. Der Gewinn aus diesem Fest – so es einen solchen überhaupt gibt – kommt ausschließlich den am Fest beteiligten Vereinen zu Gute. Lassen Sie uns dieses Jubiläum gemeinsam würdig gestalten und zu einem weiteren Höhepunkt in der Geschichte unseres Ortes werden! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Markus Hallmann, Bürgermeister

Besuch des Festwochenendes „650 Jahre Marktrecht Dischingen“

Am zweiten Juli-Wochenende weilte eine 13-köpfige Delegation bestehend aus aktuellen und ehemaligen Mittelherwigsdorfer Gemeinderäten und -bediensteten zu Besuch in unserer Baden-Württembergischen Partnergemeinde Dischingen. Im 26. Jahr unserer Gemeindepartnerschaft nahmen wir gerne die Einladung zu einem besonderen Jubiläum an: Dischingen feierte „650 Jahre Marktrecht“.

Bei schönstem Sommerwetter feierten die Dischinger drei Tage lang mit aufwändigem und vielseitigem Programm, bestens organisiert durch Vereine und Gemeinde. Den Auftakt bildete die nachgestellte Verleihung des Marktrechtes durch Kaiser Karl IV., wie sie sich anno 1366 zugetragen haben muss. Die Abordnung aus Mittelherwigsdorf wollte dem in nichts nachstehen und erschien ebenfalls in historischen Gewändern – freundlicherweise von der Stadt Zittau zur Verfügung gestellt – auf dem Festplatz.



Als Gastgeschenk überreichten wir Bürgermeister Jakl eine von Birgit Hentschel gemalte Ansicht des Mittelherwigsdorfer Gemeindeamtes samt Park.



Darüber hinaus standen viele weitere interessante Programmpunkte im vollgepackten Plan für das Wochenende. Zunächst besichtigten wir die Anlagen des örtlichen Golfvereines Hochstatt, bei dem wir auch selbst unser Geschick am kleinen weißen Ball testen konnten. Beeindruckend, wie der 800 Mitglieder zählende Verein das stattliche Anwesen von immerhin 100 Hektar Fläche samt historischem Gutshaus und reichlich Nebengelass bewirtschaftet. Eine traurige Randnotiz bleibt das Ausscheiden der deutschen Fußball-Nationalmannschaft bei der Europameisterschaft, welches wir am Abend stimmungsvoll und perfekt bewirbt beim Tennisverein Dischingen verfolgen durften.

Am nächsten Morgen verfolgten wir interessiert den Weg der Dischinger Biomasse von der zentralen Hackschnitzelheizung in der Egauhalle bis zurück zum einzelnen Baum im kommunalen Wald. Imposant, wie ein 600 PS starkes Gefährt innerhalb von Sekunden aus jahrelang gewachsenen Baumstämmen Hackschnitzel macht. Ein interessantes Konzept, dass sich für die Gemeinde Dischingen – als Waldbesitzer auf der einen und Träger von Turnhalle, Schule, Mensa, Kindergarten auf der anderen Seite – auch finanziell rechnet.

Ein Besuch der Burg Katzenstein, die in den zurückliegenden Jahren erhebliche Sanierungsleistungen erfahren hat, eine Rundfahrt durch die Dischinger Ortsteile, bei der es immer wieder auch neue Entwicklungen zu entdecken gibt sowie eine Einladung zu Kaffee und Kuchen bei der Familie des Demminger Ortsvorstehers Stefan Kragler rundeten das Programm ab, bevor eine umfangreiche Ortsausstellung die Jubiläumsfeierlichkeiten einleitete.

Samstag stand die feierliche Eröffnung des durch die Gemeinde geplanten Windparks auf dem Ohrberg an, bevor sich eine Besichtigung des Dischinger Stammsitzes des Batterieherstellers VARTA – größter Arbeitgeber und Steuerzahler vor Ort – anschloss. Anschließend statteten wir dem bunten Treiben beim Dischinger Jubiläums-Marktfest einen Besuch ab, bevor am Abend erneut bei bestem Sommernachtswetter gemeinsam gefeiert wurde.



Nach dem Besuch des Freiluft-Gottesdienstes auf dem Markt am Sonntagmorgen ließen Dischinger und Mittelherwigsdorfer gemeinsam mit Postkarten versehene Luftballons in den strahlend blauen Sommerhimmel aufsteigen, bevor es hieß Abschied zu nehmen.

Wir bedanken uns bei unseren Dischinger Freunden für einen gewohnt herzlichen Empfang, ein tolles und volles Programm, viele interessante Eindrücke und nette Gespräche in geselliger Runde. Gleichzeitig freuen wir uns auf den nächsten Besuch der Dischinger anlässlich unseres Jubiläums „750 Jahre Oberseifersdorf“ im August 2017, wenn dann beispielsweise auch die Dischinger Band „Nightflyers“ zur Unterhaltung beitragen wird.

Für alle, die sich selbst einen Eindruck von unserer Partnergemeinde verschaffen möchten, steht im Internet unter www.dischingen.de der anlässlich des Jubiläums durch Gemeinderat Martin Pampuch erstellte sehenswerte Imagefilm zum Abruf bereit.

Fotos: K.-R. Komm

*Markus Hallmann
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Mittelherwigsdorf (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS)

Aktualisierte Fassung in Anlehnung an die Novellierung des WHG 2010 und an die Novellierung des SächsWG 2013

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Mittelherwigsdorf (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung (Einrichtung Schmutzwasser und Einrichtung Niederschlagswasser)
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke

und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal bis einschließlich Prüfschacht/ Grundstücksübergabeschacht (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit

leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumänglich oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deut-

schen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach der Schmutzwasserabgabensatzung abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands ist in der Schmutzwasserabgabensatzung geregelt.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine

Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

- (4) Die Gemeinde kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
 1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
 1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Abwassergebührensatzung),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Abwassergebührensatzung).
 - (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
 - (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Beiträge, Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Für die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital und infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden

Beiträge und Gebühren nach der Schmutzwasserabgabensatzung und der Abwassergebührensatzung erhoben.

- (2) Für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) wird Kostenerstattung nach der Schmutzwasserabgabensatzung erhoben.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 25 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.03.1994 mit 1. Änderung vom 18.09.1995, 2. Änderung vom 20.11.1995 und 3. Änderung vom 21.10.1996 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 27.07.2016



Markus Hallmann, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mittelherwigsdorf stellt zum 01.11.2016 eine Reinigungskraft im Kinderhaus „Märchenland“ Mittelherwigsdorf für 30 Wochenstunden befristet für 2 Jahre ein.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit praktischen Erfahrungen
- Kenntnisse im Bereich der Reinigungsarbeiten in Kinder- einrichtungen
- Gesundheitsausweis
- Organisationsgeschick, Einsatzfreude und Verantwortungsbewusstsein
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität

Arbeitsaufgaben:

- Reinigung der Gruppenräume, Sanitärräume, Flure usw.
- Wäsche waschen
- Essenausgabe

Die Bezahlung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **08.09.2016 an die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Hauptamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf**

Öffentliche Informationen

Sprechstunde des Friedensrichters

Am **Dienstag, dem 30.08.2016** findet die Sprechstunde von 17.00 bis 18.00 Uhr in der 1. Etage des Mittelherwigsdorfer Gemeindeamtes statt.

Die Postanschrift lautet: Gemeinde Mittelherwigsdorf
– Friedensrichter –
Am Gemeindeamt 7
02763 Mittelherwigsdorf

Die eingegangene Post wird ungeöffnet an den Friedensrichter weiter geleitet.

Per Email erreichen Sie die Friedensrichter unter friedensrichter@mittelherwigsdorf.de.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

Montag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr

Gemeinderatssitzung August

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, dem **22. August 2016, um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Radgendorf, Radgendorfer Ring 40** statt.

Die Tagesordnungen sind den Aushängen zu entnehmen und werden unter www.mittelherwigsdorf.de bekannt gegeben.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Markus Hallmann, Bürgermeister

Grundsteuern und Abgaben

Sehr geehrte Steuer- und Abgabenzahler, die Gemeindekasse möchte Sie an die nächste Fälligkeit für Steuern und Abgaben am **15.08.2016** erinnern. Fällig sind u.a. Grundsteuer A und B sowie Pachten.

Die betroffenen Steuer- und Abgabenzahler werden gebeten, diesen Fälligkeitstermin zu beachten, um unnötige Mahngebühren zu vermeiden.

Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse automatisch einziehen zu lassen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie in der Gemeindekasse oder im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de.

Prade, Gemeindekasse

Liebe Eltern,



mit diesen Zeilen möchte ich mich Ihnen kurz bekannt machen. Mein Name ist Mary Ann Klötzer und ich bin 21 Jahre alt. Aufgewachsen bin ich in Olbersdorf, wo ich auch heute noch wohne. Meine Freizeit verbringe ich unter anderem mit Gitarre spielen, lesen von Büchern oder sportlichen Aktivitäten, wie beispielsweise Volleyball. Schon während meiner Schulzeit habe ich den Umgang mit Kindern jeglichen Alters sehr genossen, sodass mir die

Wahl eines Studienganges nach meinem Abitur sehr leicht fiel. Nach meinem Studium der Kindheitspädagogik in Görlitz, freue ich mich nun darauf, den Hort Mittelherwigsdorf ab August als neue Erzieherin in seiner Arbeit tatkräftig unterstützen zu dürfen.

Auf eine angenehme Zusammenarbeit sowohl mit den anderen Mitarbeitern, als auch mit Ihnen, liebe Eltern, sowie viele schöne und spannende Erlebnisse,

Ihre Mary Ann Klötzer

Bauvorhaben: Erneuerung der Stützmauer am Rietschebach – unterhalb des Gemeindeamtes Mittelherwigsdorf

Im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung wird die teilweise bereits eingestürzte Stützmauer unterhalb des Gemeindeamtes (beim Containerstandort) auf einer Länge von ca. 40 m erneuert.

Die Maßnahme beginnt am 08.08.16 und dauert bis Ende November. Während dieser Zeit ist die Hauptstraße im Baubereich halbseitig gesperrt.

Der Containerstandort wird für die Baustelle benötigt, so dass die Glascontainer vor Baubeginn für die gesamte Bauzeit auf den Standort Oberdorfstr. 133a (ehemaliger Gasthof Oberherwigsdorf) umgesetzt werden. Dafür und für die Unannehmlichkeiten, die eine Baustelle mit sich bringt, bitten wir um Ihr Verständnis.

Mitteilungen vom Einwohnermeldeamt



Geburten:

OT Eckartsberg
Biegel, Anni am 04.07.2016

OT Oberseifersdorf
Blumrich, Merle Annelies am 07.07.2016

OT Radgendorf
Max, Grete-Johanna am 16.07.2016

OT Mittelherwigsdorf
Stolle, Hanna am 20.07.2016

Herzlichen Glückwunsch!



Sterbefälle:

OT Mittelherwigsdorf
Wünsche, Hans-Peter am 07.06.2016

OT Mittelherwigsdorf
Gruner, Siegfried am 06.07.2016
Köhler, Hermfried am 12.07.2016

Herzliches Beileid

Kirchennachrichten

Mittelherwigsdorf

Liebe Kirchgemeinde und Kirchzugewandte,

... vor langer Zeit stritten sich das Licht und die Dunkelheit einmal darüber, wer von ihnen für die Erde und die Menschen wohl wichtiger sei.

*Das Licht sagte: „Mein Leuchten ist die Kraft, die alles bewegt!“
Darauf antwortete die Dunkelheit: „Gib nicht so an! Nur ich bin real. Du scheinst doch nur so!...“*

Am Abend des 1. Advent 2015 erstrahlte unsere Kirche in den Abendstunden zum ersten Mal im Licht. Von diesem Tag an kann sie nun aus westlicher Richtung schon von weitem gesehen werden. Inzwischen gab es viele Gespräche über die „erhellte Mitte“ in unserem Dorf und es entstanden atemberaubende Postkartenfotos.

Viele von Ihnen bedankten sich im Nachhinein bei uns für dieses neue, wunderschöne „Lichtzeichen“ in Mittelherwigsdorf.

Und viele von Ihnen, sowie Einwohner unserer Nachbargemeinden fragen in letzter Zeit mehr und mehr bei uns nach, wann denn nun endlich auch die Nord-Ostseite der Kirche angestrahlt wird. Aus diesem Grund haben wir uns nochmals zusammengesetzt und das „ursprüngliche Projekt“ gedanklich erweitert. Nach langer Suche konnte nun eine technische Lösung für die Umsetzung gefunden werden.

Damit unsere Kirche ab dem 1. Advent 2016 nunmehr in ihrer „ganzen Schönheit“ erstrahlen kann, bitten wir noch einmal all diejenigen, denen dieser Wunsch ebenso am Herzen liegt, um finanzielle Unterstützung.

Für den 2. LED-Strahler, Masten und Verbindungskabel werden insgesamt ca. 900 € benötigt.

(Spendenkonto – IBAN: DE92 8505 0100 3000 0163 91, BIC: WELADED1GRL – Verwendungszweck: Kirche im Licht)
Die Arbeitsleistungen wollen wir wie beim letzten Mal mit interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Eigenleistung erbringen.

Wir bedanken uns ganz herzlich im Namen aller Beteiligten für Ihre Mithilfe und Unterstützung und freuen uns schon heute auf den 1. Advent 2016!

Torsten Stähr und Pfr. Adam Balcar

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten:

- | | | |
|----------------|-----------|--|
| 14. August: | 10.15 Uhr | Gottesdienst
in Niederoderwitz |
| 21. August: | 10.15 Uhr | Mühlen-Gottesdienst
in Oberoderwitz |
| 28. August: | 10.15 Uhr | Gottesdienst mit Abendmahl |
| 4. September: | 10.15 Uhr | Tag der Kirche
in Oberoderwitz |
| 11. September: | 10.15 Uhr | Erntedank-Gottesdienst |
| 18. September: | 10.15 Uhr | Gottesdienst
in Niederoderwitz |
| 25. September: | 10.15 Uhr | Kirmst-Gottesdienst |

Kirmst in Herschdorf – vom 23.–25. September

Erreichbarkeit: Pfarrer Balcar 0 35 83/58 63 29
Pfarramt Mittelherwigsdorf: Tel. 511171, Fax 58 63 28
Öffnungszeiten Büro: montags und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
und dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr
pfarramt@kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de
www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de



*Wir gratulieren allen
Jubilaren recht herzlich
zum Geburtstag und
wünschen ihnen Gesundheit,
Freude und Wohlergehen!*

Mittelherwigsdorf

18.09.	Zatschler, Helga	zum 80. Geburtstag
19.09.	Lücke, Dietmar	zum 75. Geburtstag
25.09.	Altmann, Annerose	zum 90. Geburtstag
25.09.	Becker, Harry	zum 75. Geburtstag

Oberseifersdorf

04.09.	Hennig, Heidemarie	zum 70. Geburtstag
07.09.	Langer, Brigitte	zum 70. Geburtstag
10.09.	Großer, Bärbel	zum 75. Geburtstag

Eckartsberg

10.09.	Tannert, Ursula	zum 75. Geburtstag
29.09.	Noßky, Elke	zum 75. Geburtstag

Radgendorf

11.09.	Rolle, Dieter	zum 75. Geburtstag
--------	---------------	--------------------

*Allen hier nicht genannten Geburtstagskindern
wünschen wir auf diesem Wege
alles Gute, Gesundheit und persönliches
Wohlergehen.*

„Barfuß durch den Sommer“ – Unser Sommerferienprojekt

Mit den verschiedensten Spiel-, Spaß- und Beschäftigungsangeboten rund um das Thema „Barfuß durch den Sommer“ haben unsere Märchenland-Kinder die letzten Wochen im Kindergarten erlebt. Die Wanderung auf den Pferdeberg war für alle Kinder ein besonderes Erlebnis, sowie unser Bade-, Matsch- und Wasserfest, bei dem die Kinder nach Herzenslust Matschen, Baden und im Garten herum tollen konnten.

Die Freude und das Lächeln der Kinder sind der Sommer des Lebens.



Wir begrüßen unsere neuen Märchenland-Kinder und wünschen Ihnen eine schöne Zeit bei uns.

Julian Model, Evelyn Wilke

Doppelkopfturnier Mittelherwigsdorf

Wir laden alle interessierten Doppelkopfspieler zum DoKo-Turnier am Freitag den 09.09. 2016 ins Vereinshaus Mittelherwigsdorf (Str. der Pioniere 39a) ein.

Beginn ist 19:00 Uhr Einlass ab 18:00 Uhr

Es warten schöne Preise und fürs leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Doppelkopffreunde Mittelherwigsdorf

Kräutertipp – August 2016

Hirtentäschel – *Capsella bursa pastoris*

Hirtentäschel ist eine Wildpflanze, die auf Wiesen, an Wegrändern und auf Schutthalden zu finden ist. Es ist so unauffällig, dass es kaum wahrgenommen wird. Die ca. 40 cm hohe Pflanze trägt gleichzeitig Blüten und Samenstände und blüht von März bis November. Die kleinen herzförmigen Samentaschen ähneln den Taschen, welche die Hirten früher mit auf das Feld nahmen. Daher auch der Name Hirtentäschel. Im Volksmund hat es auch die Namen Herzelkraut, Täschelkraut, Säckelkraut und Blutkraut. Mit dem Namen Blutkraut wird auch seine wesentliche Heilwirkung genannt. Hirtentäschel wirkt kräftigend, verengt und dichtet die Venen ab und eignet sich daher zur Blutstillung. Bei Nasenbluten wird es lokal angewendet. Oberflächlich blutende Hautverletzungen werden mit einer sterilen Kompresse, welche mit einem abgekühlten Teeaufguss getränkt wurde, gestillt. In vielen Medikamenten der Frauenheilkunde ist auch der Wirkstoff des Hirtentäschelkrautes zu finden. Die jungen Blätter des Hirtentäschelkrautes sind im Frühjahr mit ihrem leicht scharfen und Kresse ähnlichem Geschmack für Wildkräutersalate, Wildkräutersuppen und Pizzen zu verwenden.

Susanne Stöcker
Öffentlicher Heilkräutergarten „Salvia“

„Unse schiene Äberlausitz“

Veranstaltung zum Tag der Oberlausitz im Dorfmuseum Eckartsberg, Feldstr. 7

am Sonntag, den 28. August 2016 von 14.00–17.00 Uhr

14.00 Uhr



Ulrike Leubner, Kinderbuchautorin, liest aus ihrem Buch:

„Die Oberlauserbande“.

Die Geschichte erzählt von vier Lausbengeln und einem Mädchen, die sich als „Oberlauserbande“ vereint im Zittauer Gebirge eine „Unsinnzentrale“ errichten. Von diesem Ort aus planen sie Touristen-Unterhaltungsmaßnahmen (selbst betiteln sie es als „Touristen-Verschrecken“), die auch so

manchem Oberlausitzer Unternehmer das Fürchten lehren. Wer es jedoch ganz anders verstehen möchte: Das Nachahmen der Aktionen ist mit gesicherter Geschäftsgarantie erlaubt!

Bildhaft wird alles noch kräftig von einem großartigen Illustrator (ver)Kümmel(t) und vom Oberlausitzer Verlag in ein Buch verbracht, das seine Leser in der Altersspanne von 10 bis 100 Jahren amüsieren wird.

15.00 Uhr

Johannes Bielig tritt mit einem kleinen Programm auf.

Eines seiner Bücher heißt: „Neues aus'n Dorfe“. Um den vielfältigen Wortschatz live und authentisch weiterzugeben, tritt Johannes Bielig als Mundartunterhalter mit einem kurzen Querschnitt durch die Oberlausitzer Mundart und lustigen Dorfgeschichten auf.



16.00 Uhr



Hans Klecker – Mitinitiator des Tages der Oberlausitz, ist ein Oberlausitzer Mundartdichter, -forscher, -unterhalter und Brauchtumskenner, der am 28.08.2016 im Dorfmuseum Eckartsberg ein humorvolles Heimatprogramm mit Schnurren in Oberlausitzer Mundart und Oberlausitzer Liedern bietet. Er liest auch einige der besten Geschichten aus seinen 19 Büchern.

Das 20. Buch mit dem Titel „Weihnachten in der Oberlausitz – gestern und heute“ erscheint demnächst.

Alle Autoren bieten Bücher zum Verkauf an und signieren auf Wunsch das erworbene Buch!

Der 28.08.2016 ist der letzte Tag, wo im Eckartsberger Dorfmuseum noch die Ausstellung von Bildern des Heimatmalers Arno Röthig (1909–71) zu sehen ist.

Für alles ist ein Kraut gewachsen
Dynamikum vom 1. Eckartsberg

Für alles ist ein Kraut gewachsen
Der „öffentliche Heilkräutergarten Solvia e.V.“ in Oberlausitzdorf gibt es seit 10 Jahren. Frische Heilkräuter gibt es zu jeder Jahreszeit. Salbei - gesamt von der Blüte bis zur Wurzel. Fachvortrag jeweils 14,00 Ubs
Kräutersäfte, Salbeiwine und Elixiere zur Probe.
Führungen in die Kräuterküste des Bauerngartens.
Alte Kräuterbücher, Sammelkalender und Geräte.
Stauben und Stöbern!

So 11.09. 10.00-17.00 Uhr
So 25.09. 14.00-17.00 Uhr
So 02.10. 14.00-17.00 Uhr
So 30.10. 14.00-17.00 Uhr

Heimatmuseum Eckartsberg e.V. | Inhabende: HILDEGARD KÖNIG
TEL: 03743 22011 | FAX: 03743 22012 | WWW: WWW.HEIMATMUSEUM-ECKARTSBERG.DE

Tag der Oberlausitz im Museum



Ein buntes Programm erwartet unsere Gäste am letzten August-Sonntag. Wir beteiligen uns am Tag der Oberlausitz. Heidi Herfort-Mischur hat uns ein sehr schönes Programm zusammengestellt. Es lohnt sich, vorbei zu kommen. Das Programm ist hier im Amtsblatt abgedruckt und wird auch ausgehängt. Auf ihre Initiative hin, haben wir auch unsere ortsansässigen Bäcker angesprochen, uns „ihren“ Oberlausitzer Kuchen zu spenden. Wir sind gespannt.

An diesem Tag wird es auch einen kleinen Vorgeschmack auf die Kirmes geben. Ein kleines Modell wird seine Runden drehen. Bestimmt ein Anziehungspunkt für die Kleinen. Kommen sie mit Oma und Opa gibt es bestimmt im Museum vielen zu entdecken, was eine Geschichte wert ist.

Wanderung zum Triangulationsstein



Am 11. September, der Tag des offenen Denkmals, ist wieder eine Wanderung zum Triangulationsstein geplant. Treffpunkt ist 10.00 Uhr auf dem Kretscham-Platz in Oberseifersdorf. Bei annehmbarem Wetter wird uns eine „Kräuterhexe“ begleiten. Die Wanderung führt dann über den Steinbruch zum Schanzberg. Anschließend kann selbständig nach Eckartsberg ins Museum, Feldstraße 7 gewandert oder gefahren werden. Im Dorfmuseum wird die neue Ausstellung „Für alles ist ein Kraut gewachsen“ um 14.00 Uhr mit einem Vortrag eröffnet. Im Museum präsentiert sich der Verein öffentlicher Heilkräutergarten „Salvia“ e.V. bereits ab 10.00 Uhr auf recht vielfältige Weise. Flyer sind schon gedruckt und zum Teil schon im Umlauf. *Heimatverein Eckartsberg e.V.*

Tag der Oberlausitz 2016



Er wird in diesem Jahr zum dritten Male begangen. Was ist diesmal anders? Er fällt auf einen Sonntag, auf einen Tag also, an dem die gesamte Familie etwas unternehmen kann. Alle Veranstaltungen und Aktivitäten zwischen dem 19. und 28. August können dem Tag der Oberlausitz zugerechnet werden, wenn sie der Förderung des Heimatbewusstseins dienen. Dazu kommt, dass die großen Sommerferien in Sachsen schon am 05. August zu Ende gehen. Auch die Schulen können etwas unternehmen, so an den Wochentagen vom 22. zum 26. August.

Der Oberlausitztag ist in erster Linie ein Gedenk- und Aktionstag von Oberlausitzern für Oberlausitzer und ihre Gäste. Die Initiatoren des Oberlausitztages nehmen keinen Einfluss auf inhaltliche Details. Sie geben, wenn es gewünscht wird, nur Empfehlungen ab.

So können Sportvereine um einen Oberlausitz- oder Sechstädtepokal kämpfen, Wandervereine zu bedeutenden historischen Orten reisen, Familien Oberlausitzer Sehenswürdigkeiten besichtigen oder Volks- und Berufskünstler ihre Programme darbieten, wenn sie Bezug auf einen Ort oder die ganze Region nehmen. Das gilt auch für Stadt-, Dorf- und Vereinsfeste.

Die Meldung der Aktivität unter www.hans-klecker.de/veranstaltungen-zum-tag-der-oberlausitz-eintragen kann für den Veranstalter nur vorteilhaft sein, denn damit ist eine zusätzliche kostenlose Werbung verbunden. Die Presse übernimmt die Einträge in dem Veranstaltungskalender.

Größere blau-goldene Oberlausitzflaggen zum Hissen und ebensolche kleinen Autoflaggen mit Halterung können im online-Shop von Sachsen Fahnen unter <http://www.vispronet.de/fahnen-stoffbanner/sonderfahnen.html> und kleinere blau-goldene Fahnen mit aufgenähtem Oberlausitzwappen bei FuTex in Oderwitz erworben werden.

Die Initiatoren des Tages der Oberlausitz, vertreten durch Hans Klecker

Sandbüschelfest

Mittelherwigsdorf am 13.08. und 14.08.2016

Sonnabend, den 13.08.

20:00–02:00 Uhr **Sommernachtsparty**
mit der Diskothek „Phoenix“

Sonntag, den 14.08.

ab 8:00 Uhr **Hähnekrähen**
14:00–18:00 Uhr **Kinderbelustigung** durch Huckauf's Kinderfahrspaß, Kinderkettenkarussell, Hüpfburg, Spiele und Zuckerwatte sowie Kinderreiten, Basteln u. Schminken
15:00–18:00 Uhr **Blasmusik zu Kaffee, Kuchen und Eis** dazu begleitet Sie die **Feuerwehrkapelle aus Berthelsdorf**

Sonntag, 21. August – 19:30 Uhr

KlangBild-Konzert – Kirche Oberseifersdorf

Sächsisches Hornquartett „Wie lieblich schallt...“



Das Ensemble pflegt den Wohlklang des Horns in der romantisch geprägten Quartettbesetzung. Sie werden das Horn als Signalinstrument, als Jagd-, Post- und selbst als Alphorn erleben. Beginnend mit festlicher sächsischer Tummusik spannt das Quartett einen musikgeschichtlichen Bogen mit einem "Rendezvous de Chasse" mit klassischen Jagdmotiven, einem virtuos angelegten Quartett der Romantik bis zu wohlklingenden Signalmotiven eines zeitgenössischen Komponisten und Hornliebhabers. Außerdem erfährt das Publikum Wissenswertes über die "krummen Dinge"...

- Martin Brandenburger erhielt ersten Unterricht bei J. Berneck in Waren und studierte in Rostock bei Prof. Weidlich und in Leipzig bei Prof. Hauschild. Nach einem ersten Engagement bei der Jenaer Philharmonie ist er jetzt Solohornist bei der Staatsoperette Dresden
- Andreas Rohlf studierte an der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" bei Prof. Damm. Er unterrichtet als Diplommusikpädagoge am "Heinrich-Schütz-Konservatorium" Dresden, Engagements in verschiedenen Sächsischen Orchestern und in kammermusikalischen Vereinigungen bereichern seine Berufspraxis.
- Dietrich Schläl studierte an der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" bei Prof. Böhm. 1998 spielte er im "Gustav-Mahler-Jugendorchester" unter Leitung von Claudio Abbado. Seit 1992 ist er Hornist der Dresdner Philharmonie. Zahlreiche Rundfunkaufnahmen mit Holzbläserquintett, Blechbläserquintett und Hornquartett komplettieren seine außergewöhnliche musikalische Laufbahn.
- Mathis Stendike studierte Horn an der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" und ist musikalisch mehrfachbegabt. Nach einem langjährigen Engagement in der Erzgebirgischen Philharmonie Aue ist er nun freischaffend in Chemnitz als Hornist sowie Percussionist in Jazz und Weltmusik unterwegs

Das Sächsische Hornquartett spielt u.a. Kompositionen von G. Rossini, A. Mitushin und J. W. Langley.

Aus der Arbeit der Jugendfeuerwehr Eckartsberg/Radgendorf

Die erste Hälfte des Jahres ist nun schon um und wir können in unserer Jugendfeuerwehr auf jede Menge Aktivitäten zurückblicken. Nachdem wir am Anfang diesen Jahres neben unseren regulären Diensten bowlen waren und Tropical Islands im Rahmen unserer 25 Jahre Jugendfeuerwehr besuchten, hatten es die letzten Wochen vor den Ferien in sich.

Das letzte Maiwochenende zu unserem Feuerwehrfest feierte unsere Jugendfeuerwehr ihr 25-jähriges Bestehen mit einem großen Fackelzug am verregneten Freitag. Samstag nach dem obligatorischen Tauziehen gab es in der Jugendfeuerwehrecke viel über Rauchmelder zu entdecken, Kinderschminken und sportliches auf der Hüpfburg sowie beim Bierkasten klettern. Die Hauptattraktion stellte am Samstag die Schauübung der Floriansjünger dar, welche mit viel Applaus belohnt wurde.

Gleich nach dem Fest ging es straff weiter. Jeder zweite Tag wurde zum Üben für die Gruppenstafette, ein Wettkampf der Jugendfeuerwehr, genutzt um am darauf folgenden Wochenende zum Kreisjugendfeuerwehrtag in Ostritz gut vorbereitet anzutreten.

Hier gewann die Mannschaft (Altersklasse bis 14 Jahre), den 3. Platz und Mannschaft (Altersklasse bis 18 Jahre) den 2. Platz. Damit qualifizierten wir uns für den 14. Landespokal der Jugendfeuerwehr Sachsen, Mitte Juli in Meißen.

Ein Wochenende später besuchten wir das Depotfest der Ortsfeuerwehr Oberseifersdorf anlässlich ihres 75-jährigen Bestehens und zum Neustart der örtlichen Jugendfeuerwehr. Das darauf folgende Wochenende stand im Zeichen des Fußballs. Die Fußballjugend des Fußballsportvereins vom Kammersberg in Zittau hatte ihr Sommerfest auf ihrem Sportplatz. Da beteiligten wir uns mit einer Fahrzeug- und Technikschau, wo wir den neugierigen Kindern alles über die Feuerwehr erklärten und später in Form einer kleinen Vorführung unser Können und Wissen zeigten. Nach so vielen ereignisreichen Wochenenden ging es für die Kinder in die wohlverdienten Ferien.

Seit Jahresanfang unterstützen wir den angehenden Jugendfeuerwehrwart Kamerad Schnauder der Oberseifersdorfer Wehr bei seinem Aufbau einer Jugendwehr welche mit den Diensten nach den Ferien beginnt. Wir wünschen ihm viel Glück und Erfolg für die Zukunft.

Die Jugendwarte nutzten derweil die Sommerferien zur Vorbereitung für das 2. Halbjahr. An einem Wochenende trafen sich alle Jugendwarte der 3 Ortsjugendfeuerwehren zum Grillen und gemütlichen Beisammensein. Dabei gab es für alle Betreuer sowie Floriansjünger neue einheitliche Shirts. Hierbei vielen Dank an alle Sponsoren.

Die Zusammenarbeit der Jugendwarte unserer 3 örtlichen Jugendfeuerwehren verbessert sich somit ständig. Unser Motto: „Gemeinsam statt Einsam“.

*André Lamer
Jugendwart*



31. Oberseifersdorfer Adlerschießen



Fleisch- und Wurstwaren
Kummer

26.08. - 28.08.2016 / Sportplatz Oberseifersdorf

Freitag
den 26.08.2016

18:00 Uhr - Einlass ins Festzelt
- Bieranstich durch den Bürgermeister der Gemeinde
- Musikalische Unterhaltung mit Disko und dem 1. Garde-Corps Gorlitz

20:00 Uhr - Beginn des Fackelumzuges durch Oberseifersdorf in Begleitung des 1. Garde-Corps der Spielleute zu Görlitz, danach Lagerfeuer mit Würst am Spielf.



21:00 Uhr - DJ Tom Deelay
Mit einem Mix aus Charts, Partyhits und Klassikern für Alt und Jung, sorgt DJ Tom Deelay für einen schwingvollen Start ins Festwochenende.



22:30 Uhr - House im Dorf
Zu späterer Stunde heißt unser dies-jähriges Motto: „House im Dorf“. Dazu legen DJ Tom Deelay feat. Armink & DJ MrOrange die feinste elektronische Tanzmusik auf und ihr könnt feiern bis zum Morgenrauen.

Eintritt 3,50€
BIS 21:00 NUR 2,00€



Samstag
den 27.08.2016

14:00 Uhr - Beginn des Schützenfestes
- Adlerschießen (bis 19:00)
- Oldtimer-Ausstellung
- Kinderbelustigung mit dem Phon
- Veranstaltungsservice (Hilfburg, Kinderschminken)
- Kinderaderschießen und Ponyreiten



15:00 Uhr - Beginn des Festzeltbetriebs
- Kaffee und Kuchen
- Unterhaltung mit Disko für Alt und Jung

16:00 Uhr - Schwein am Spielf.

21:30 Uhr - JOLLY JUMPER live
JOLLY JUMPER ist eine professionelle Cover- und Partyband aus Bautzen, die mit einem Repertoire von über 300 Titeln aufwarten kann.

Musikalisch passt JOLLY JUMPER in keine Schub-lade, das Coverprogramm von JOLLY JUMPER umfasst Rock/Pop, Oldies, Country, Reggae, Schlager, Tanzmusik, Swing, Blues, Showprogramm mit Verkleidung und Stimmimitationen. Mit „JOLLY JUMPER live“ präsentieren die Bautzener Musiker einen Querschnitt ihres Könnens. Bis zu 4 Stunden Live-Musik und Entertainment erwarten hier die Gäste.

Eintritt 7,00€

www.facebook.com/jkvo-jugendverein-oberseifersdorf

Sonntag
den 28.08.2016

10:00 Uhr - Frühschoppen mit Disko
- Beginn des Volleyballturniers
12:00 Uhr - Mittag aus der Gulaschkanone
- Kinderaderschießen
14:00 Uhr - Fortsetzung Schützenfest
- Kinderbelustigung mit dem Phon
- Hülzburg, Kinderschminken
- Karfreitag mit Küchenrad, der FF-W Bertheisdorf und der Schlägersängerin Nicci Schubert.



19:00 Uhr - Vollendung des Schützenfestes
Eintritt 2,00€
wochenendticket 8,50€

„Schmeiß weg, fahr ab...“
„Schmeiß weg, fahr ab...“
„Schmeiß weg, fahr ab...“



Wir haben also ein wunderschönes Jahrleben fast recht herzlich im Amsblatt angedankt. Danke für die Unterstützung, die wir bei der Ausrichtung bekommen haben. Wir hoffen, dass das nächste Jahr wieder ein solches wird. Wir hoffen, dass das nächste Jahr wieder ein solches wird. Wir hoffen, dass das nächste Jahr wieder ein solches wird.

Wir danken unseren zahlreichen Sponsoren und Helfern, die dieses Event ermöglichen!



Kulturfabrik Meda in Mittelherwigsdorf

Gartenkonzert im Rahmen der Reihe „Klangkontor“

So, 14. August, 16.00 Uhr Kulturfabrik

„Karl die Große“

Karl denkt nach und das jeden Tag aufs Neue. Sie beobachtet, schaut und hört genau hin.

Karl schreibt sich den Kopf frei. Was dabei entsteht, ist vielschichtiger deutschsprachiger Pop mit einer eigenständigen Idee, gesungen und gespielt von einer fantastischen Band.

Im Frühjahr begeisterten die sechs jungen Leipziger Musiker die Zuhörer im Kinosaal der Kulturfabrik Meda durch ein mitreißendes Live-Erlebnis.

Im Sommer kommen „Karl die Große“ wieder zu uns – mit bewegenden neuen Liedern. Bei schönem Wetter spielt die Band im Garten, bei Regen im ehemaligen Kontor der Kulturfabrik Meda.

Nähere Informationen auf www.kulturfabrik-meda.de, telefonisch (03583 5090008) und per E-Mail (v.kirchmaier@kulturfabrik-meda.de).

Filmfrühjahr auf dem Lande

Sa, 03.09., 20:00 Uhr

Toni Erdmann

D/A 16, R: Maren Ade, FSK: 12, 162 min.

Der lebenslustige Musiklehrer Winfried Lau (Peter Simonischek) taucht unangekündigt bei seiner Tochter Ines (Sandra Hüller) in Rumänien auf, die sich dort als Unternehmensberaterin einen Namen machen will. Er will sicherstellen, dass seine ehrgeizige, rationale Tochter das Lachen nicht verlernt hat, und so ersinnt er ein schillerndes Alter Ego namens Toni Erdmann (mit falschem Gebiss und schlechter Perücke), das Ines aus der Reserve locken soll ...

Originelle und feinsinnige Komödie – „Ein kleines Wunder von einem Film.“ (FAZ)

Sa, 10.09., 20.00 Uhr

Unterwegs mit Jaqueline

F 16, R: Mohamed Hamidi, FSK: o.A., 92 min.

Die schöne Kuh Jacqueline ist Fatahs ganzer Stolz. Der größte Traum des algerischen Bauers ist es, sie eines Tages auf der Landwirtschaftsmesse in Paris zu präsentieren. Als er tatsächlich eine offizielle Einladung aus Frankreich bekommt, treten Fatah und seine Kuh mit der Unterstützung der gesamten Dorfgemeinschaft eine abenteuerliche Reise an. Im Laufe dieser Odyssee, die viele Überraschungen und unerwartete Wendungen bereithält, trifft Fatah auf ungewöhnliche Menschen, die ihm dabei helfen, seinen Traum wahr werden zu lassen.

Charmanter und ergreifender Feelgood-Film über Menschlichkeit und Freundschaft.

Sa, 17. 09., 20.00 Uhr

Vor der Morgenröte

D/A/F 15, R: Maria Schrader, FSK: o.A., 106 min.

Der österreichische Schriftsteller Stefan Zweig wird auf dem Höhepunkt seines weltweiten Ruhms in die Emigration getrieben und verzweifelt angesichts des Wissens um den Untergang Europas, den er schon früh voraussieht. Rio de Janeiro, Buenos Aires, New York, Petrópolis sind vier Stationen im Leben von Stefan Zweig, die ihm trotz ihrer Lebendigkeit, Natur und Gastfreundschaft nicht die Heimat ersetzen können.

Ein bildgewaltiger historischer Film über einen großen Künstler und über eine Zeit, in der Europa auf der Flucht war.

Herzlich willkommen!

Hainewalder Staße 35,
(Nähe Bahnhof)
02763 Mittelherwigsdorf
Tel. (03583) 5090003
www.kulturfabrik-meda.de



Der TRAUMPALAST lädt ein

Unser Herbstprogramm



23./24. September: Tango-Kurs

08. Oktober: Die bayrische Band **Mardi Gras** wieder zu Gast im TP

Als Vorband „Soundpool“ – Marko Krause und Thomas Sonntag aus Mittelherwigsdorf

Beginn: 20.00 Uhr, ab 19.15 Uhr Musik mit „Soundpool“

Eintritt: 10 €

16. Oktober: **Globetrotterabend** mit Micha Unger

22. Oktober: Konzert mit der Gruppe „**Fauler Lenz**“ – Burschenlieder, Trinklieder und noch mehr ...

Beginn: 20.00 Uhr Eintritt: 8 €

30. Oktober: „Irren ist menschlich“ –

Gastspiel des **TheaterSeniorenClubs Zittau**

Beginn: 16.00 Uhr

04./05. November: Tango-Kurs

12. November: „Robinson Grütze“

Kabarettabend mit den academixern aus Leipzig

Beginn: 20.00 Uhr Eintritt: 17,50 €

26. November: Konzert mit dem **Sächsischen Saxophon Orchester** mit etwas neuer Besetzung und neuem Repertoire

Kartenverkauf:

Jeden letzten Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im TRAUMPALAST oder in der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf (Gemeindekasse); Reservierungen unter info@traumpalastmittelherwigsdorf.de

Aktuelle Infos unter www.traumpalastmittelherwigsdorf.de

Traditionelle Ebersbacher Baby- und Kindersachenbörse

am 03. September 2016 in der ehemaligen Netto Kaufhalle Oberland Friedrich-Ebert-Str. 25 in Ebersbach-Neugersdorf

Zum Verkauf wird moderne, preiswerte, gut erhaltene Kindermode (Herbst – Winter) in allen Größen angeboten. Lern- und Spielsachen für drinnen und draußen, sowie funktionstüchtige Gebrauchsgegenstände wie Kinderwagen, Betten, Kindersitze, Fahrräder, Dreiräder usw. sind ebenfalls günstig zu erhalten.

Das Team der Ebersbacher Kindersachenbörse bietet allen schwangeren Muttis die Möglichkeit, schon am Freitag, den 02.09. 2016 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr entspannt einzukaufen. Bitte den Mutterpass mitbringen!

Muttis, welche Sachen verkaufen möchten, geben diese nach Größen sortiert und gekennzeichnet nur am Donnerstag, den 01.09. 2016 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei uns ab. Das Börsenteam kümmert sich am Samstag, den 03. September 2016 für Sie um den Verkauf. (Vorankündigungen sind unbedingt notwendig. Infos dazu unter Tel. 03 58 42/2 76 40.)

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Börsenteam Ebersbach-Neugersdorf

Ansprechpartner: Jutta Heinzl

Kontakt: Tel. 03 58 42/2 76 40

26. Baby-, Kinder und Teeniesachenbörse

im Begegnungszentrum „Lausitzer Granit“ in 02708 Löbau, Äußere Zittauer Str. 47b, am 3.9.2016 von 9.30 bis 13.00 Uhr. Wenn Sie einen Standplatz für 6 Euro möchten, rufen Sie bitte an. Weitere Infos und Anmeldung ab 4.8.2016 unter Tel. 03 58 72/3 89 52. Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Ihren Besuch!

Das Vorbereitungsteam

Informationsveranstaltung

Die aktuelle demografische Entwicklung zeigt, dass die Zahl älterer Menschen ständig steigt und damit auch die Zahl der Menschen mit Einschränkungen im täglichen Leben. Somit wird die Barrierefreiheit im öffentlichen Leben für diesen Personenkreis und auch für behinderte jüngere Menschen ein großes Thema.

In einer Informationsveranstaltung wird Herr Henning von der Stadtentwicklungs-GmbH Zittau über die aktuelle und zukünftige „Stadtentwicklung aus der Sicht älterer und behinderter Menschen“ berichten.

Die Veranstaltung findet am **Montag, den 12.09.16, 14:00 Uhr** statt.

Ort: ehem. Cafeteria der DRK Wohnanlage, Ostr. 16, 02763 Zittau

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Alle Interessenten sind herzlich willkommen.

... und was können wir für Sie tun?



Jörg Krause
Heizungs- und Installationsmeister
02763 Mittelherwigsdorf
Hainewalder Str. 41 Tel./Fax (0 35 83) **70 79 59**
privat: Kleine Seite 41 Tel. (0 35 83) **70 67 47**

**Heizungsbau · Solartechnik · Wärmepumpen
Wartung und Reparatur Ihrer Heizungsanlage
Sanitärinstallationen · Badmodernisierung
Abwasseranschlüsse · Gasinstallationen**

Bestattungsinstitut Fuchs
Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
02763 Zittau · Brückenstraße 1

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall

- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig



Tag & Nacht:
☎ (03 58 42) 25 444

HOLZPELLETS 
Sommerpreise  **jetzt bestellen!**

Energie aus der Heimat  **Mein Pellet-Partner**

 www.pellet-partner.de
Hauptstr. 143 · 02739 Kottmar OT Eibau

Tel. 03586/70 70981 oder 0800 - 0033 0033



Steuerberater Klaus Wöll

Uferweg 2 · 02779 Großschönau · ☎ 03 58 41 / 307-0 · www.woell-intax.de
Partner für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung

Ihre Fähigkeiten, Ideen in Taten umzusetzen, ist das Geheimnis Ihres Erfolges.

Ich kümmere mich für Sie um die Kleinigkeiten:
Lohn- und Finanzbuchhaltung, Finanzamt, Sozialversicherung, Finanzierungsangelegenheiten etc..

Ein erstes Gespräch ist kostenlos.



ELEKTRO-Schäfer



Elektroinstallation Eckehard Schäfer
Geschwister-Scholl-Straße 33 · 02763 Eckartsberg
Telefon (0 35 83) 79 44 88 · Handy 01 71 - 8 31 64 35
Telefax (0 35 83) 79 44 77 · E-Mail ekke33@t-online.de



Die letzte Reise in Würde.
Die letzte Ruhestätte in Frieden.

Wir zeigen Ihnen gerne die Möglichkeiten!

Tel. 03583 70 40 28  Bestattungsdienst Zittau
Görlitzer Straße 55 b · 02763 Zittau
www.bestattungsdienst-zittau.de



Jens Wollmann
Zimmererarbeiten
langjährige Berufserfahrung steht für Qualität

**artgerechter Holzbau · Innenausbau
Dachstuhlbau · Bedachungen**

Hohe Straße 6 · 02782 Seiffenhensdorf
Tel./Fax: 0 35 86 / 40 69 37 · Mobil: 01 77 / 1 53 86 45
www.zimmerei-seiffenhensdorf.de

Erweitertes Leistungsangebot!



- Holz- und Paneelenverkleidungen
- Laminat und Dielung
- Naturstein- und Imitatverkleidungen
- Einbau von Fertiggaminen
- Kellerdeckendämmung
- Bodendämmung

Zu unseren Bauhauptleistungen bieten wir Ihnen zusätzlich:

Informieren Sie sich unter: www.ziesche-bau.de

Ziesche-Bau

Wilfried Ziesche · Hinterer Weg 11 · 02763 Oberseifersdorf
Tel.: 0 35 83 - 79 57 07 · Fax: 0 35 83 - 79 57 11 · E-Mail: info@ziesche-bau.de

Heizprofi Lagerverkauf von:



Bündelbrikett 25 kg
4,99 € / 25 kg



Palettenabnahme
45 Stk. = 1,125 t
4,79 € / 25 kg

Heizprofi-Fachhandel Eichler Eibau
Hauptstraße 143 · 02739 Eibau
Tel. 0 35 86 / 78 80 61

Solange der Vorrat reicht! Vorbestellung möglich!

Diakonie 
Löbau-Zittau ... in guten Händen

Diakonie-Sozialstation Mittelherwigsdorf



Diakonie-Sozialstation Mittelherwigsdorf
Siedlung 5
02763 Mittelherwigsdorf

Tel.: 03583 51 56 803
Mail: ssst.mhd@dwlz.de

Häusliche Krankenpflege



www.dwlz.de

Unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt auch Sie gern beim Gesundheitsmanagement in Ihrer Firma



Zittau
794273
Hainewalde
2674



Kfz-Technik Rolle
Leipziger Str. 39 · 02763 Zittau
Telefon: 03583 / 7002 17

- PKW- u. Transporterservice
- Glas- und Unfallreparatur

www.rolle.go1a.de · info@rolle.go1a.de

Autoverwertung Rolle
Radgendorfer Ring 25 · 02763 Radgendorf
Telefon: 03583 / 70 1500

- Abschleppdienst 24h
- zertifizierte Autoentsorgung

www.auto-rolle.de · info@auto-rolle.de

Wir machen, dass es fährt.

rolle zu Rolle



Bestattungshaus
~ Friede ~
U. Zimmermann GmbH

Görlitzer Straße 1
Zittau · Haltepunkt

Tag & Nacht
(0 35 83) 5106 83

Amtsblatt
der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Die Ausgabe 09/2016
erscheint am 14.09.2016
Anzeigenschluss: 05.09.16

mit den Ortsteilen
Eckartsberg, Mittelherwigsdorf
Oberseifersdorf, Radgendorf



R Dachinstandsetzung

Ralf Ammon

02763 Oberseifersdorf
Hauptstraße 126
Telefon (03583) 7061 73 · Fax 51 1680
Funk 0170/6785151

Montageservice

HOLZVERARBEITUNG UND GESTALTUNG

Matthias Oley

Schenkstraße 14 · 02763 Mittelherwigsdorf

Fenster · Türen · Innenausbau · Parkett- u. Laminatverlegung · Möbel · Carports

Telefon: 01 51 / 18 33 54 07 · Fax: 0 35 83 / 54 04 01
E-Mail: MatthiasOley@gmx.de

Steffen JAHN

Lack · Karosserie · Service
Meisterbetrieb

- Kfz-Unfallinstandsetzung – alle Typen
- Fahrzeuglackierung PKW, LKW, Motorrad
- Inspektionsservice
- Reifen, Autoglas

Neusalzaer Straße 53c · 02763 Zittau

Telefon
(0 35 83) 51 73 27



Dein Geld macht Karriere!

Wünschbar? Machbar!

Wenig Einsatz – viel Gewinn!

Für dich als Berufsstarter gibt es ein spezielles Vorteilsangebot, z.B.:

- Wüstenrot Wohnsparen für junge Leute – staatliche Förderungen¹⁾ und Jugendbonus²⁾
- Kostenloses Top-Girokonto

1) Es gelten Einkommensgrenzen und Höchstbeträge; Anspruchsberechtigung vorausgesetzt.
2) Die Voraussetzungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge.

Sprich am besten mit deinem Wunschverwirklicher vor Ort.

SOZIALSTATION Mittelherwigsdorf

24 h-Telefon: 03583 791440

- Ambulanter Pflegedienst
 - Häusliche Alten- und Krankenpflege
 - Medikamentengabe/Spritzen/uvvm.
 - Hauswirtschaft/Essen auf Rädern
- Seniorenwohnanlage „Zum Roschertal“
 - Betreutes Wohnen
 - Seniorenwohngemeinschaft
- Pflegeheime
 - „Haus Waldfrieden“ Oybin
 - „Julius-Lange-Villa“ Waltersdorf
 - stationäre Vollpflege
 - Kurzzeitpflege
- Seniorentagespflege „Sonnenblume“ Zittau-Pethau
- Senioren- und Behindertenfahrdienst

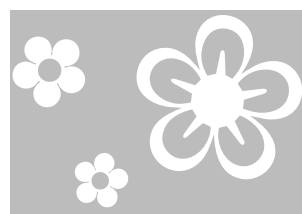
www.sozialstation-mittelherwigsdorf.de

• • • RÄUMEN SIE IHREN BODEN AUF • • •

Kaufe alles Alte aus Omas Zeiten: Möbel, Hausrat, Spielzeug, Ansichtskarten, Bücher, Militaria, Wannen, Körbe, Koffer und vieles andere mehr.
Nichts wegwerfen – alles anbieten

KOSTENLOSE Haushaltsauflösungen – Beräumungen – Containerdienst
Ankauf immer Dienstag ab 15 Uhr

02727 Ebersbach-Neugersdorf - Martin-Luther-Str. 12
Tel. 01 71/8 56 23 85



Veronika Herrmann

Bezirksleiterin

Feldweg 1 b, 02763 Oberseifersdorf
Tel. 0 35 83 / 70 85 76, Fax 0 35 83 / 70 85 29
Mobil: 01 71 / 2 28 60 94
Veronika.Herrmann@wuestenrot.de



Wünsche werden Wirklichkeit.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gemeinde Mittelherwigsdorf
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Markus Hallmann, Bürgermeister

SATZ/DRUCK/ANZEIGEN:
Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon (035873) 418-50,
E-Mail: post@gustavwinter.de, Ansprechpartner: Albrecht Schmidt

Mit Namen gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers und der Redaktion übereinstimmen. Für eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen sowie keine Rücksendegarantie gegeben. Redaktionelle Änderungen des Manuskriptes, insbesondere Kürzungen, behalten wir uns vor. Für den Inhalt der Anzeigen sind die inserierenden Firmen verantwortlich.

TAXI BRENDLER

Oberseifersdorf · Teichweg 2

- ✓ Fahrten mit Kleinbus bis 8 Personen
- ✓ Fahrten von und zur Kur
- ✓ Fahrten für alle Anlässe und Familienfeiern
- ✓ Krankenfahrten für alle Kassen zum Arzt, Dialysefahrten und Fahrten zu Bestrahlungen (Kostenabrechnung übernehmen wir)



Telefon 0 35 83 / 70 84 00



Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

**Sprit sparen -
Schlauchboot fahren**

Unsere nächsten "Bransch"-Termine:
14.08./11.09./02.10./06.11./...
immer 10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!

Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
Immer am letzten Freitag im Monat
26.08./30.09./28.10./25.11....

Komm zu uns! Wir suchen:
Koch/Köchin
Fachverkäufer(in)
und Restaurantfachkräfte
Vollzeit, Teilzeit oder Aushilfsbasis
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Sommerzeit = Grillzeit!
In unseren Filialen bekommen Sie alles, was auf dem
Grill richtig gut schmeckt:
Steaks mariniert, Bratwürste in verschiedenen Sorten,
unsere besten Spareribs, Hähnchensteaks

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net

Maik Renger

LANDSCHAFTSBAU

- Pflasterarbeiten
- Grundstückspflege
- Kleinreparaturen am Bau

Bachweg 21 · 02763 Oberseifersdorf
Tel./ Fax 035 83/70 80 85 · Mobil 01 73/383 63 61

Eisen- und Buntmetallrecycling
Containerdienst und Altpapierannahme
Entsorgungsfachbetrieb

Frank Berger

Hintere Dorfstraße 15 a
02708 Kottmar
OT Obercunnersdorf
Tel.: 03 58 75/61 30



Montag, Dienstag, Freitag 7.00–16.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag 7.00–18.00 Uhr
Sonnabend 9.00–11.00 Uhr
www.frankberger.com




HELLMUTH ENERGIE
... persönlich, fair und nah!

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Str. 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 0 35 86/38 61 47



HEIZÖL | HOLZPELLETS | ERDGAS

BEMOBIL[®]
BERNDT MOBILITÄTSPRODUKTE

☎ 03591 / 599 499
Äussere Lauenstr.19
02625 Bautzen
www.bemobil.eu

Treppenlifte & Senkrechtlifte

- für Treppen aller Art, auch Außentreppe
- individuelle Beratung, kostenloses Aufmaß
- Zuschuss möglich

Wannenlifte & Aufstehhilfen

- einfach bedienbar
- kostenlose Beratung und Vorführung
- sehr große Hilfe im Alltag

Elektromobile

- individuelle Beratung und kostenlose Vorführung, auch bei Ihnen zu Hause
- sehr einfach bedienbar, ohne Führerschein, Wartungs- und Reparaturservice




Darum kümmert sich mein Vertrauensmann!
Die Immer-locker-bleiben-Kfz-Versicherung der LVM.

Jetzt Frühbucher-Prämie sichern!
Wechseln Sie bis zum 31.10.2016 (Vertragsbeginn 01.01.2017) mit Ihrer Pkw-Versicherung zu uns und sichern sich einen Tankgutschein in Höhe von 20,- Euro.

Matthias Simon
Südstr. 29
02763 Zittau
Telefon (03583) 68 11 99
info@ma-simon.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG